

Satzung des Bergwerks- und Geschichtsvereins Bergstadt Lautenthal von 1976 e.V.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Bergwerks- und Geschichtsverein Bergstadt Lautenthal von 1976 e.V. mit Sitz in Lautenthal/Oberharz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR Nr. 144 des Amtsgerichts Seesen eingetragen. Die unmittelbar gemeinnützigen Aufgaben des Vereins sind

- die Pflege, Unterhaltung und Restaurierung historischer Bergwerksanlagen und Rekonstruktion derartiger Anlagen
- das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweisschildern an historischen Gebäuden und Orten,
- die Unterhaltung des von ihm eingerichteten Bergbaulehrpfades, in der „Bergstadt Lautenthal/Oberharz“ und Umgebung.

(2) Der Verein ist vermögensrechtlich selbständig.

(3) Das Gründungsdatum des Vereins ist der 01.11.1976.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Uneigennützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in seiner Gesamtheit an die Stadt Langelsheim. Die Stadt Langelsheim hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dann zu verwenden.

§ 3 Mitglieder

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher vorgedruckter Form zu stellen.

(2) Bei Aufnahmeantrag von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizubringen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen schriftlichen Austritt oder Ausschluss.

(4) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch.

(5) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Entscheidung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen, ein Vorstandsmitglied von seinem Amt entbinden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Interessen des Vereins verletzt hat oder 2 Jahre mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

§ 4 Beitrag

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbetrag; er wird in seiner Höhe von den Mitgliedern selbst festgelegt. Jedoch wird von der Mitgliederversammlung ein Mindest-Jahresbeitrag festgesetzt; zur Zeit (1996) beträgt er 30,00 DM.

(3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis 30.06. des Jahres zu zahlen.
Bei erteilter Einzugsermächtigung kann der Beitrag bereits Anfang des Jahres abgerufen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1.Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister(in)
- dem / der Schriftführer(in)
- 3 Beisitzer(innen)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Bei mehreren Vorschlägen wird schriftlich gewählt.

(4) Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn niemand widerspricht.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

§ 6 Kassenprüfer

Es sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Bei Bedarf beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für das Einberufungsverfahren und die Versammlungsleitung gelten die Regeln der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Jahreshauptversammlung

(1) In der 1. Hälfte eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.

(2) Der Vorstand hat den Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.

»

(3) Die Kassenprüfer geben den Bericht über die Kassenprüfung.

(4) Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt.

§ 10 Niederschriften

(1) über jede Versammlung und Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer durch Unterschrift zu beurkunden.

(2) Die Mitglieder bzw. der Vorstand beschließen in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Änderungen können nur mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Der Vorstand darf nur solche Anträge auf Änderung zulassen, die nicht die §§ 1 und 2 betreffen.

§ 1 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Jahreshauptversammlung am 07. Juni 1996 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Beschluß zur Genehmigung dieser Satzung wird gemäß Anweisung in der Versammlungsniederschrift vom 07.06.1996 durch den derzeitigen Vorstand hiermit durch Unterschrift bestätigt.

Lautenthal, den 07. Juni 1996

gez.:

Ernst Jago (1. Vorsitzender); Jürgen Thormann (2. Vorsitzender); Heinrich Bergmann (Schatzmeister); Theo Pagel (Schriftführer); Richard Ernst (Beisitzer); Erich Huneke (Beisitzer); Dr. Horst Söchtig (Beisitzer).

Die durch die Mitgliederversammlung vom 07.06.1996 nach näherer Maßgabe der eingereichten Satzung beschlossene Satzungsänderung bzw. Neufassung ist am 01.04.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen unter Nr. VR 506-eingetragen worden.

Seesen, 01.04.1997

Amtsgericht

gez. Geries, JustAnge.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

